



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 275 (Aufsatz / *Essay*, 2008; siehe auch / *see also* Nr. 276, 290, 291)

Zur *phasis* in der neu entdeckten Rede Hypereides' gegen Timandros

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (ZRG RA) 125, 2008, 645–663

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Archimedes-Palimpsest — Vormundschaft — *misthosis oikou*, *phasis* — Versteigerung — Prätendentenstreit

Key Words: Archmedes palimpsest — guardianship — *misthosis oikou*, *phasis* — auction — dispute between pretenders

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Miszellen

Zur phasis in der neu entdeckten Rede Hypereides' gegen Timandros

Griechische Inschriften und Papyri rechtlichen Inhalts werden laufend gefunden und publiziert. Auch der Bestand an klassischer Literatur aus Athen wird sporadisch durch Papyrusfunde erweitert. Mittelalterliche Kodizes mit bisher unbekanntem Werken werden jedoch kaum mehr entdeckt. Reden des Atheners Hypereides (390–322 v. Chr.) sind, von einer Anzahl kurzer Zitate antiker Grammatiker und Lexikographen abgesehen, bislang nur in Papyri einigermaßen zusammenhängend erhalten. Man zweifelte sogar daran, dass Hypereides überhaupt den Weg in die mittelalterlichen Handschriften gefunden hat¹⁾. Dieser Zweifel ist nun ausgeräumt. Natalie Tchernetska hat in einem seit 1907 bekannten „Archimedes-Palimpsest“²⁾ einige Bifolia von zwei bisher nur dem Titel nach bekannten Hypereidesreden identifiziert, „Gegen Diondas“ und „Gegen Timandros“. Die Fragmente der zweiten Rede sind 2005 zu einer vorläufigen und nunmehr zur endgültigen Edition gediehen³⁾. Mit dieser Rede beschäftigt sich der vorliegende Beitrag.

Auf verschlungenen Wegen ist das Archimedes-Palimpsest, das Heiberg noch in Istanbul eingesehen hat, über Paris schließlich 1998 bei Christie's zur Versteigerung gelangt⁴⁾. Der neue Eigentümer hat es dem Walters Art Museum in Baltimore zur Verwahrung gegeben und finanziert großzügig auch die Bearbeitung durch modernste Methoden der Multispektralanalyse. Durch gezielte Bestrahlung mit Licht von abgestuften Wellenlängen wird die abgeschabte Schrift unter der neu aufgetragenen wieder lesbar, oft allerdings nur erahnbar⁵⁾. Der Kodex, im 20. Jahrhundert in zwei Teile

¹⁾ S. D. Whitehead, *Hypereides. The Forensic Speeches*, Oxford 2000, S. 2f. (mit Verweis auf L. Horváth, *The "Nachleben" of Hypereides*, Diss. London 1997); C. R. Cooper, *Hyperides*, in: I. Worthington/C. Cooper/E. M. Harris, *Dinarchus, Hyperides, and Lycurgus*, Austin 2001, S. 59–151 (67f.).

²⁾ J. L. Heiberg, *Eine neue Archimedeshandschrift*, *Hermes* 42 (1907) 235–303.

³⁾ N. Tchernetska, *New Fragments of Hypereides from the Archimedes Palimpsest*, *ZPE* 154 (2005) 1–6 und nunmehr, C. Austin/N. Tchernetska/E. W. Handley/L. Horváth, *New readings in the fragment of Hypereides' Against Timandros from the Archimedes Palimpsest*, *ZPE* 162 (2007) 1–4 (Text, Zeilenkommentar, Übersetzung). Zu danken ist den Herausgebern dafür, dass sie den mit unendlicher Mühe und höchster Akribie gelesenen Text der Fachwelt rasch zur Verfügung gestellt haben.

⁴⁾ Über das Schicksal des Kodex im 20. Jahrhundert wird in einem demnächst erscheinenden Band der „Acta Antiqua“ (Budapest) ausführlich berichtet werden; s. u. Anm. 14.

⁵⁾ Auch dazu mehr in dem u. Anm. 14 zitierten Band. Hätte es doch dieses Material schonende Verfahren schon bei der Entdeckung des Veronenser Gaius gegeben!

zerlegt, enthält ein Euchologium aus dem 12.–13. Jahrhundert. Zu seiner Herstellung verwendete man die Folia einer Archimedes-Handschrift aus dem 10. Jahrhundert, aber auch Teile anderer Handschriften, darunter die eines nun endlich nachgewiesenen Hypereideskodex.

Bevor ich auf die 64 neu gelesenen Zeilen der Rede gegen Timandros eingehe, sind einige Vorbemerkungen zum rechtlichen Umfeld des Falles angebracht. Es geht um Vormundschaft und damit auch indirekt um Erbrecht⁶⁾. Stirbt ein Athener und hinterlässt er einen oder mehrere Söhne aus legitimer Ehe, treten diese als notwendige Erben an seine Stelle. In der Regel folgt einer von ihnen dem Verstorbenen als Vorstand des *oikos* (des „Hauses“, der *familia*) nach, mit allen ideellen und wirtschaftlichen Konsequenzen. Der volljährige Sohn wird auch automatisch *kyrios* (Geschlechtsvormund) seiner minderjährigen oder erwachsenen, aber unverheirateten Schwestern sowie seiner Mutter. Hinterlässt der Verstorbene nur eine oder mehrere Töchter, werden diese nicht Erbinnen, sondern „Erbtöchter“ (*epikleroi*). Der nächste männliche Verwandte, z. B. ein Onkel, hat das Recht, das Mädchen bei Heiratsfähigkeit zur Ehefrau zu verlangen. Er hat mit ihr den Erben des Verstorbenen zu zeugen; biologisch ist der Erbe dessen Enkel. Wer keinen Sohn hat, kann sich durch Rechtsakte einen legitimen Nachfolger bestellen, durch Adoption. Diese erfolgt entweder zu Lebzeiten oder durch Testament. Erst wenn weder das Schicksal noch die Rechtsordnung dem Verstorbenen einen Erben geschenkt haben, können die Seitenverwandten beim zuständigen Magistrat, dem Archon (*archon eponymos*), beantragen, dass er ihnen die Erbschaft zuweise. Auf die Details dieser Erbfolge und die prozessuale Seite ist hier nicht weiter einzugehen⁷⁾.

Hinterlässt ein Athener nach seinem Tode minderjährige Kinder, legitime Söhne oder Töchter, ist zwar der ideelle Fortbestand seines *oikos* gesichert, nicht aber der materielle. Ein Vormund (*epitropos*), meistens mehrere, haben sich um das Wohl der Waisenkinder zu kümmern und das Vermögen bis zur Volljährigkeit der Mündel zu verwalten⁸⁾. Diese tritt bei Männern mit dem 18. Lebensjahr ein; Erbtöchter (Töchter ohne Brüder) stehen bis zum 14. Lebensjahr unter Vormundschaft. Nach ihrer Verheiratung ist ihr Ehemann auch *kyrios* (im Sinne von „Eigentümer“) des Nachlasses, den er jedoch zu Lasten des erhofften Sohnes, des Erben des Verstorbenen, in seiner Substanz nicht schmälern darf. Töchter mit Brüdern sind für das Vermögensrecht kaum von Interesse, weil nur männliche Nachkommen das Vermögen erben. Bei Nicht-Erbtöchtern hat sich der Vormund also nur um deren persönliches Wohl zu kümmern, allenfalls sie zu verheiraten und dem Ehemann eine Mitgift (*proix*) auszuhändigen.

In der Regel werden Vormünder vom Erblasser durch Testament bestellt und vom Archon bestätigt. Hat der Erblasser nicht vorgesorgt, bestellt der Archon den Vormund. Bewerben sich mehrere Verwandte um diese Funktion, führt der Archon einen Prätendentenstreit (eine *diadikasia*) in einen Gerichtshof ein, welcher dann den geeignetsten

⁶⁾ S. dazu den Grundriss G. Thür, Recht im antiken Griechenland, in: U. Manthe (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike, München 2003, S. 191–238 (231f.); ausführlich A. R. W. Harrison, The Law of Athens, I. The Family and Property, Oxford 1968, S. 122–162.

⁷⁾ S. dazu Harrison I (o. Anm. 6) 143–149, 160; A. R. W. Harrison, The Law of Athens II. Procedure, Oxford 1971, S. 96, 165f.

⁸⁾ Zur Vormundschaft siehe Harrison I (o. Anm. 6) 99–121.

Vormund aus den Bewerbern auswählt⁹). An dieser Bestimmung sieht man, dass das Führen einer Vormundschaft in Athen trotz aller prozessualen Risiken manchmal ein begehrtes Geschäft war. Die zahlreichen, in der *Athenaion Politeia* (56,6–7) gar nicht vollständig aufgezählten Klagen und Rechtsbehelfe zum Schutz der Mündel und deren Vermögen zeigen weiters, dass die Athener der Vormundschaft besonderes Augenmerk schenkten. Angesichts der geringen Lebenserwartung in der Antike gehörten minderjährige Waisen wesentlich häufiger zum rechtlichen Alltag als heute¹⁰).

Der Vormund konnte in Athen einerseits das Mündelvermögen in selbstständige Verwaltung nehmen, mit der Folge, dass er am Ende der Vormundschaft über Gewinn und Verlust genau abrechnen musste. Das Mündel konnte mit Vormundschaftsklage (*dike epitropes*) den Betrag herausverlangen, den der Vormund noch in Händen hatte (*ἔχει*) oder haben musste¹¹). Andererseits konnte der Vormund sich diese zumeist unerfreuliche Auseinandersetzung ersparen, indem er das Mündelvermögen (den *oikos orphanikos*) in einem öffentlichen Verfahren verpachten ließ. Verpachtet wurde dabei nur das Geld- und Betriebskapital¹²), Grundstücke waren vor Unterschlagung durch den Vormund sicher. Im Falle der Verpachtung haftete der Vormund nur für den dabei festgesetzten und dinglich gesicherten Wert des Kapitals und für die jährlichen Zinsen. Behauptete ein Außenstehender, die Verpachtung sei für das Mündel besser als die Eigenverwaltung durch den Vormund, konnte er eine *phasis* (Anzeige) einbringen¹³). Auf die Verpachtung und die *phasis* wirft das nun gefundene Fragment der Hypereidesrede ein neues Licht.

Die Fäden von Erb- und Vormundschaftsrecht liefen beim Archon zusammen: Er hatte sich einerseits darum zu kümmern, dass die Familie eines Atheners über die Generationen hinweg fortgeführt werde, nicht „aussterbe“ (*ὁ οἶκος ἐξερημῶσθαι*, z. B. Dem. 44,27), und andererseits darum, dass das Familienvermögen der Waisen nicht geschmälert werde. Er sorgte für die Verpachtung des Mündelvermögens (*μισθοὶ δὲ καὶ τοὺς οἴκους τῶν ὀρφάνων ...*, Ath. Pol. 56,7) und war für Popularklagen gegen ungetreue Vormünder zuständig (*γραφαὶ ... οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως*, Ath. Pol. 56,6). Diese Zitate zeigen die ideelle und die materielle Seite des Terminus *oikos*.

Im Folgenden drucke ich das Fragment der Rede des Hypereides gegen Timandros ab, dessen Text mir die Herausgeber dankenswerterweise bereits vor seinem Erscheinen in ZPE 162 (2007) zugänglich gemacht haben. Meine Übersetzung ins Deutsche entstand in Diskussionen mit den Teilnehmern des „Archimedes-Palimpsest Colloquium“, das vom 18.–22. September 2007 in Budapest stattfand¹⁴).

⁹) Aristot. Ath. Pol. 56,6.

¹⁰) S. etwa J. U. Krause, Witwen und Waisen im Römischen Reich III, Stuttgart 1995, S. 4–10; D. Nörr, Zur Palingenesie der römischen Vormundschaftsgesetze, SZ 118 (2001) 1–72 (9f.).

¹¹) D. Becker, Die attische *dike epitropes*, SZ 85 (1968) 30–93 (68–78).

¹²) H. J. Wolff, Verpachtung von Mündelvermögen in Attika, in: FS Lewald, Basel 1953, S. 201–208 (205 Anm. 23) weist nach, dass regelmäßig nur *οὐσία ἀφανής* (das „unsichtbare“ Vermögen, im Gegensatz zu den „sichtbaren“ Grundstücken) verpachtet – oder verkauft und in Grundstücken angelegt, Lys. 32,23 – wurde.

¹³) S. dazu die beiden Aufsätze von D. M. MacDowell, The Authenticity of Demosthenes 29, und The Athenian Procedure of *Phasis*, in: G. Thür (Hg.) Symposium 1985, Köln 1989, S. 253–262, bzw. M. Gagarin (Hg.), Symposium 1990, Köln 1991, S. 187–198.

¹⁴) Die Publikation der Beiträge ist in „Acta Antiqua“ (Budapest) vorgesehen.

[ΚΑΤΑ ΤΙΜΑΝΔΡΟΥ ΕΠΙΤΡΟΠΗΣ ΥΠΕΡ ΑΚΑΔΗΜΟΥ ΣΥΝΗΓΟΡΙΑ]¹⁵⁾

 1 τοῦ μὲν εὐρίσκοντος ἐν τῷ δικαστηρίῳ μὴ ἔλαττον ἢ (col. 138r)
 2 τοῖς παισίν· ἐὰν δὲ πλείω περιποιήσωσιν τοῖς παι-
 3 σίν, τούτων εἴη φιλοτιμί(α). αὐτοῖς δὲ τοὺς ἐπιτρό-
 4 πους ἀπαγορεύουσιν οἱ νόμοι μὴ ἐξεῖναι τὸν οἶκον
 5 μισθώσασθαι· ἔξεστι δ' {ε} ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἀμφισ-
 6 βητῆσαι μὴ ἄμεινον εἶναι τὸν οἶκον μισθῶσαι τῷ(ν)
 7 παίδων, ὑμῶν δὲ τοὺς λαχόντας δικάζειν ἀκού-
 8 σαντας ψηφίσασθαι ἃ ἂν δοκῆ βέλτιστα εἶναι τῷ
 9 παιδί. καὶ μοι λέγε τούτους τοὺς νόμους. ΝΟΜΟΙ
 10 τούτων τοίνυν οὐτ(ος) οὐδὲν ἐποίησεν οὐδ' ὅλως
 11 ἀπέγραψεν τὸν οἶκον πρὸς τὸν ἄρχον(τα). καὶ μοι λα-
 12 βέ τὴν μαρτυρίαν. ΜΑΡΤΥΡΙΑ
 13 ὅτι μὲν τοίνυν οὐ κατὰ τοὺς νόμους τὴν οὐσίαν τὴν
 14 Ακαδήμου τουτουῖ διεχείρισε Τίμανδρο(ς) οὐτοσί, ἀκη-
 15 κόατε τῶν νόμων, καὶ τῶν μαρτύρων ὅτι οὔτε ἐ-
 16 μίσθωσε τὸν οἶκον ἐτέρου <τε> φήναντι(ος) ἴν(α) μισθω-
 17 θῆ ἐκώλυσεν· ὅτι δὲ ταῦ(τα) ἵνα διαφορήσῃ τὰ χρή-
 18 μα(τα), οὕτωσι ἐποίησεν, ἦδη α δείξω. καὶ γὰρ (135v)
 19 διὰ τὰ χρήμα(τα) καὶ εἰς τὴν ἀδελφὴν τουτουῖ θα-
 20 νάτου ἄξι(α) ἠδίκηκεν· καταλειφθέντων γὰρ του-
 21 τωνὶ δυοῖν ἀδελφοῖν καὶ ἀδελφαῖν δυοῖν ὄρφα-
 22 ναῖν καὶ μητρός καὶ π(ατ)ρ(ὸ)ς καὶ παιδαρίων
 23 πάντων ὄντων - ἴσως γὰρ ὁ πρεσβύτα(ος) ἀδελ-
 24 φὸς Ἀντίφιλος ὁ τελευτήσας ἦν δέκα ἐτῶν -
 25 τὴν νεωτέραν αὐτῶν ἀδελφὴν ἀποσπάσας οὐ-
 26 τοσί Τίμανδρος ἔτρεφε παρ' αὐτῷ ἀποκομίσ(ας)
 27 εἰς Λῆμνον ἴσως οὖσαν ἐπτά ἐτῶν. καίτοι του-
 28 το μὴ ὅτι ἐπίτροπ(ος) ἦ εὖνους <ἂν> ἄν(θρωπ)ος ποιῆσαι, ἀλ-
 29 λ' οὐδ' οἱ κατὰ πόλεμον ἐγκρατεῖς γιγνόμενοι τ(ῶν)
 30 σωμαίων, ἀλλὰ καὶ κατ' οἰκίαν πωλοῦσιν ὅτι
 31 μάλιστα. οἱ τοίνυν ἀνδραποδοκάπηλ(οι) καὶ ἔμ-
 32 ποροὶ κέρδους ἔνεκα πᾶν πράττοντες ἀσελγές,
 33 ἂν ἀδελφὰ παιδάρι(α) πωλώσιν ἢ μητέρα καὶ παιδία (138v)
 34 ὅτι ζημιούμενοι ἐλάττονος
 35 ἀποδίδονται . . . ν τι τοῦτο τῶν δικαίων(ν) ὄν. αἱ γ(ὰρ)
 36 εὖνοιαὶ τοῖς ἀνθρώποις εἰσὶ διὰ τὴν συνῆθει-
 37 αν καὶ τὸ συντρόφους αὐτοὺς εἶναι μᾶλλον ἢ δι-
 38 ἄ τὰς συγγενείας· τεκμήριον δὲ τούτου· οὔτε γὰρ

¹⁵⁾ Der Titel der Rede ergibt sich aus den zu kombinierenden Angaben in Hypereides, Fr. 3 (Harpokration, s. v. Ἠφαιστία. Ὑπερείδης ἐν τῷ ὑπὲρ Ἀκαδήμου) und Fr. 164 (Suda, s. v. παιδάριον, wo allerdings neben anderem – s. Tchernetska, o. Anm. 3, S. 4 – auch πρὸς in κατά zu korrigieren ist). Zur Art der Klage s. u. bei Anm. 34f. (Bei der Wiedergabe des Textes wurde aus technischen Gründen auf die Punkte unter den unsicher gelesenen Buchstaben verzichtet, Iota adscriptum wurde beibehalten.)

39 ἄν π(ατέ)ρ(ε)ς [το]ύς αὐτῶν παῖδας ἀσπάσαιντο, εἰ μὴ ὑπ' αὐ-
 40 τῶν ἐκ παιδαριῶν τραφεῖ<η>σαν, εἰ εὐθύς τις αὐ-
 41 τῶν ἀσπάσας, οὔτε οἱ παῖδες τοὺς
 42 γονεάς εἰ μὴ ὑπ' ἐκείνων τραφείησαν. Τί-
 43 μανδρος τοῖνυν τούτου αὐτοῦ γε αἴτιος γέγον(εν),
 44 ὥστε τὰς μὲν ἀδελφὰς ἀλλήλας μὴ ἀναγνῶν(αι)
 45 μήτε ἐν ὁδῶ μήτε ἐν ἱερῶ ἰδούσας - πλεόν-
 46 ων γ(άρ) ἐτῶν ἢ τριῶν καὶ δέκα οὐχ ἐωράκασιν
 47 ἑαυτάς -, τὸν δὲ ἀδελφόν τουτονὶ Ἀκάδημον
 48 ἀναγνωρίσαι τὴν ἑαυτοῦ ἀδελφήν, ἐλθόν(τα)
 49 δὲ εἰς Λῆμνον μὴ γνῶναι ἰδόν(τα). καίτοι ὁ νομο-
 50 θέτης τοὺς παῖδας τοὺς ὄρφανοὺς οὐ χωρὶς ἔ- (135r)
 51 καστον τρέφεσθαι ὤθηθ{ν} δεῖν, οὐδ' ὅπως ἂν τύ-
 52 χωσιν, ἀλλ' ὅπου ἂν ἄριστα [. τρ]έφεσθαι.
 53 καὶ μοι λέγε τὸν νόμον. ΝΟΜΟΣ
 54 εἰ τοῖνυν παρὰ σοι εὖ ἐτρέφετο, ὦ Τίμανδρε, ἡ μία,
 55 διὰ τί οὐ καὶ οὔτοι εὖ ἐτρέφοντο παρὰ σοι καὶ ἐν
 56 τῷ αὐτῷ; εἰ δ' οὔτοι εὖ, διὰ τί οὐχὶ καὶ ἐκείνη
 57 εὖ καὶ ἐν τῷ αὐτῷ τοῖς ἀδελφοῖς καὶ τῇ ἀδελ-
 58 φῇ τῇ πρεσβυτέρᾳ; ἀλλ' οἶμαι ἢ τῶν χρημά-
 59 των ἐπιθυμί(α) ταῦτα πάντα παρανομεῖν ἐποίει.
 60 τοιγαροῦν ἐκ πένητ(ος) ἐπιτροπεύσας Ἀκάδημο(ν)
 61 τουτονὶ ἐκ τῶν τούτου πλεόν ἢ πέντε ταλάν-
 62 των οὐσίαν ἔχει, ὡς ἐγὼ ὑμῖν ἐπιδείξω· πρῶτ(ον)
 63 μὲν γὰρ εὐθύς τῷ πρῶτῳ ἐνιαυτῷ ὡ(ς) <ὁ> π(ατή)ρ αὐτῶ(ν)
 64 ἐτελεύτησεν τὴν τε παιδίσκην ἔλαβεν καὶ πέντε

[Hypereides, Gegen Timandros wegen Vormundschaft, Synegorie für Akademos] [--- damit das Kapital¹⁶] für die Kinder nicht geringer sei als der Betrag, der im Gericht erzielt wurde. Wenn (die Vormünder) für die Kinder mehr zur Seite legen, so möge das zu deren öffentlichem Ansehen beitragen. (3) Dass die Vormünder das Vermögen von sich aus¹⁷) pachten, verbieten die Gesetze ganz und gar. (5) Es ist aber möglich, dass (sie) vor Gericht bestreiten (und behaupten), dass es nicht besser sei, das Vermögen der Kinder zu verpachten, und dass diejenigen von euch, die als Richter erlost werden, (den Fall) anhören und durch Abstimmung beschließen, was am besten für das Kind zu sein scheine. (9) Und verlies mir diese Gesetze. GESETZE. (10) Von (all) dem tat dieser nichts, er ließ das Vermögen nicht einmal beim Archon registrieren. (11) Und nimm mir das Zeugnis zur Hand. (12) ZEUGNIS. (13) Darüber, dass jener Timandros dort das Geldvermögen dieses Akademos hier nicht den Gesetzen gemäß verwaltet hat, habt ihr die Gesetze gehört, und die Zeugen dafür, dass er sowohl das Vermögen nicht verpachten ließ und auch, als jemand anderer die *phasis* erhob, damit (es) verpachtet würde, (diese) verhinderte.

¹⁶) Nicht „the profit“ wie die Herausgeber nun meinen; s. dazu u. bei Anm. 75.

¹⁷) Anders die Herausgeber: „for their own profit“ („on their own initiative“ wird allerdings zur Diskussion gestellt); s. u. Anm. 71.

(17) Dass er das, um das Geld zu rauben, auf eben diese Weise¹⁸⁾ getan hat, werde ich zeigen. (18) Denn wegen des Geldes hat er auch gegen die Schwester dieses (Mannes) hier, der Todesstrafe würdig, Unrecht getan. (20) Als nämlich diese hier (als Waisen) hinterblieben waren – sie waren zwei Brüder und zwei Schwestern, die Mädchen (sogar) als Waisen ohne Mutter¹⁹⁾ und Vater, und alle (noch) kleine Kinder: denn der älteste Bruder, Antiphilos, der verstorben ist, war etwa zehn Jahre alt – da riss jener dort, Timandros, die jüngere ihrer Schwestern fort und zog sie bei sich auf, nachdem er sie nach Lemnos verschleppt hatte, im Alter von etwa sieben Jahren. (27) Das allerdings würde kein Vormund oder wohlgesonnener Mensch tun, auch diejenigen nicht, welche im Krieg Gefangene erbeuten, sondern sie verkaufen diese gewiss (gemeinsam) als Familie. (31) Sogar wenn die Klein- und Großhändler von Sklaven, die allen Frevel wegen des Gewinns begehen, (33) Geschwister im Kindesalter verkaufen oder Mütter mit Kindern, ... dann besteht, da sie unter Verlust billiger hergeben, vor allem eben dieses Recht. (35) Denn die guten menschlichen Beziehungen entstehen eher durch das Zusammenleben und durch gemeinsames Aufwachsen als durch Verwandtschaft. (38) Der Beweis dafür: Weder haben alle Väter für ihre Kinder herzliche Gefühle, wenn diese nicht von ihnen seit der Kindheit aufgezogen wurden, (sondern) sie jemand plötzlich [ergriffen] und in die Fremde verschleppt hat, noch die Kinder für die Eltern, wenn sie nicht von ihnen aufgezogen wurden.

(42) Timandros hat nun eben das zu verantworten, dass die Schwestern einander nicht wiedererkannt hätten, wenn sie (einander) auf der Straße oder in einem Heiligtum erblickt hätten – denn mehr als dreizehn Jahre hatten sie sich nicht gesehen –, dass aber ihr Bruder hier, Akademos, seine Schwester (zwar) wiedergefunden hat, sie aber nicht erkannt hatte, als er nach Lemnos gekommen war und sie erblickt hatte. (49) Und auch der Gesetzgeber war der Ansicht, dass man Waisenkinder nicht jedes getrennt aufziehen dürfe oder wie es der Zufall ergibt, sondern wo es am besten sei, sie [gemeinsam] aufzuziehen. (53) Und verlies mir das Gesetz. GESETZ. (54) Wenn nun, Timandros, die eine bei dir gut aufgezogen wurde, warum wurden dann nicht auch diese bei dir gut aufgezogen, (alle) gemeinsam? (56) Wenn aber diese gut, warum dann nicht auch jene (eine), gut und gemeinsam mit ihren Brüdern und ihrer älteren Schwester? (58) Doch ich glaube, die Geldgier hat (dich) bewogen, all diese Verbrechen zu begehen.

(60) Aus seiner Armut heraus hat er nämlich die Vormundschaft über diesen Akademos hier übernommen, aus dessen Hab und Gut hat er (nun) mehr als fünf Talente Vermögen in Händen, wie ich euch beweisen werde: (62) Denn gleich im allerersten Jahr, als deren Vater gestorben war, nahm er das Mädchen und fünf [Sklaven(?)]²⁰⁾ zu sich nach Lemnos ---]

¹⁸⁾ Die Lesung vor *δείξω* ist unklar. Erwägenswert sind die Worte *ἢ διὰ τοῦτο* (Maehler), meiner Meinung nach eine in den Text geratene Randglosse, die eine Textvariante zu *οὕτως* angezeigt hat. Diese Worte wären also aus dem Text zu streichen. Vom Rhythmus der Sprache wäre *ἀποδείξω* angenehmer (paläografisch möglich, wenn *τοῦτο* in einer Vorlage mit *το* abgekürzt worden wäre).

¹⁹⁾ Zur Funktion der Mutter bei Verheiratung der Tochter s. St. Todd in dem o. Anm. 14 zitierten Kongressband.

²⁰⁾ Keinesfalls sind hier „Talente“ gemeint. Wenn nämlich Timandros nun fünf Talente Vermögen „in Händen hat“ (Z. 62), wird er nicht schon zu Beginn der Vormundschaft denselben Betrag aus der Erbschaft entnommen haben, abgesehen davon, dass

Das vorliegende Fragment einer Gerichtsrede enthält ein gutes Stück zusammenhängender Argumentation. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt es aus dem „beweisenden“ Teil der Rede, durch den die Richter durch Gesetze, Zeugnisse und Argumente von der Schuld des Beklagten, Timandros, überzeugt werden sollen. Die vorangegangene Erzählung der Fakten ist verloren, obwohl auch im Fragment noch einiges davon mitgeteilt wird, ebenso die weitere Argumentation und der Epilog. Der Name des Sprechers ist nicht genannt. Klar ist nur, dass er nicht im eigenen Interesse auftritt, sondern für einen jungen Mann namens Akademos. Timandros war dessen Vormund, Akademos sein Mündel.

Um den Text zu interpretieren, möchte ich in zwei Schritten vorgehen: Zunächst sind die Fakten zu analysieren, die dem Streitfall zugrunde liegen und sich in Argument und (möglichem) Gegenargument spiegeln. Im Anschluss daran ist auf die Rechtsfragen einzugehen: Welche Klage wurde erhoben, worauf stützt der Kläger sein Begehren, was wendet der Beklagte ein; was sagt uns der Text zur Verpachtung von Mündelvermögen und zur *phasis*; welche Vorschriften werden am Rande sonst noch erwähnt, sind sie relevant?

Rechenschaft ist zunächst darüber zu geben, ob sich die tatsächlichen Ereignisse aus der (fragmentarisch erhaltenen) Rede nur einer der beiden Streitparteien überhaupt einigermaßen zuverlässig rekonstruieren lassen. Das Fragment scheint mir hinreichend ergiebig zu sein. Um die Parteilichkeit einer Schilderung zu durchschauen, kann man eine einfache Regel anwenden: Selten schildert ein Sprecher vor Gericht völlig unrichtige Tatsachen; er reißt sie aber oft aus dem Zusammenhang der Geschehnisse, isoliert sie und konstruiert aus den so gewonnenen Elementen ein völlig falsches, für ihn günstiges Gesamtbild²¹). Als Kitt dient ihm dabei die moralische Bewertung, mit der er die Handlungen der Gegner belegt. Bei den den Gegnern unterstellten Motiven, die sich jeglicher Kontrolle durch die Zuhörer entziehen, wird nach allen Regeln der rhetorischen *Techné* gelogen.

Was war geschehen? Ein Athener, sein Name wird im Fragment nicht genannt, war gestorben, ebenso seine Frau. Das Ehepaar hinterließ vier Kinder als Waisen, zwei Söhne und zwei Töchter (Z. 20–22). Der älteste Sohn, der inzwischen verstorbene Antiphilos, war beim Tod seines Vaters zehn Jahre alt (Z. 24), die jüngere der beiden Schwestern sieben Jahre (Z. 27, 63). Aufschluss über das Alter des jüngeren Sohnes Akademos, der im vorliegenden Prozess auftritt, gibt der Hinweis, dass er die jüngere seiner Schwestern erst nach mehr als 13 Jahren wiedergesehen hat (Z. 46). Nimmt man an, dass er die Reise nach Lemnos sofort nach Eintritt der Mündigkeit, also mit 18 Jahren, unternommen hat, war er beim Tod seines Vaters etwa vier Jahre alt²²). Unbestritten ist, dass die jüngere Schwester von Timandros, dem Vormund der Kinder, nach Lemnos gebracht worden war (ob

die in Z. 61 genannte Summe den Gesamtwert des Betriebsvermögens und nicht das Bargeld darstellt. Es muss sich also um sonstige Stücke des beweglichen Vermögens gehandelt haben, am ehesten um Sklaven, die Timandros auf Lemnos 13 Jahre lang zur Arbeit eingesetzt hat, vgl. Dem. 27,29.

²¹) G. Thür, Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: G. Thür/F. J. Fernández Nieto (Hg.), Symposium 1999, S. 57–96 (75).

²²) Da Akademos beim Tod seines Vaters einen zehnjährigen älteren Bruder hatte, konnte er damals maximal neun Jahre alt gewesen sein und wäre nun 22 Jahre alt. Eine *dike epitropes* war mit 5 Jahren nach Mündigkeit befristet (Dem. 38,17).

„verschleppt“, Z. 25, bleibe dahingestellt), während die anderen in Athen großgezogen wurden.

Von besonderem rechtlichen Interesse sind die Handlungen des Beklagten, Timandros. Da er die jüngere Tochter über 13 Jahre auf Lemnos, wohl in Hephaistia²³), aufgezogen hat, ist anzunehmen, dass er als athenischer Bürger dort wohnte. Er war also Kleruch auf der einige Tage Seereise entfernten Insel nahe dem Bosphoros, die seit dem 6. Jh. v. Chr. ein wichtiger Stützpunkt der Getreideversorgung Athens war²⁴). Timandros aus Lemnos wurde Vormund von Kindern eines Atheners. Alles spricht dafür, dass ihn der Vater der Kinder durch Testament hierzu bestimmt hat. Der Sprecher rügt zwar, dass der Archon in Athen mit der Sache gar nicht befasst worden war (Z. 10/11 mit Zeugnis in Z. 12), erweckt aber an der Vormundschaft selbst keinen Zweifel. Welchen Sinn hatte es, einen Lemnier zum Vormund von vier Kindern zu bestellen, von denen drei in Athen lebten? Man kann nur vermuten, dass Timandros wie üblich mindestens einen Mitvormund hatte, der sich um die Kinder in Athen kümmerte. Timandros konnte ein Verwandter des Verstorbenen und vielleicht auch dessen Geschäftspartner gewesen sein. Die mehr als fünf Talente Vermögen, die Timandros angeblich während der Vormundschaft erwirtschaftet hat (Z. 61/62), deuten auf einen Betrieb hin, der mit den Werkstätten von Demosthenes' Vater vergleichbar ist²⁵). Worin die Aktivitäten der Familie bestanden, gibt das Fragment nicht preis. Aus den geografischen Gegebenheiten wäre an Seehandel, wohl mit Getreide, zu denken. Grundstücke werden konsequenterweise nicht erwähnt, da es im Fragment nur um die Verpachtung des Geschäftsvermögens geht.

Auf dem Willen des Vaters könnte es auch beruht haben, dass die jüngere Tochter auf Lemnos aufgezogen werde. Denkbar wären Pläne, das Mädchen dort zu verheiraten. Dass der Sprecher für die beiden Mädchen besonders hervorhebt, dass sie Waisen „auch ohne Mutter“²⁶) seien (Z. 22), könnte darauf hindeuten, dass ihre Verheiratung in der Rede später noch einmal berührt wird, wohl als Vorwurf gegen Timandros. Jedenfalls wird ihm vorgeworfen, das Mädchen von seinen Geschwistern getrennt zu haben. Dabei erwähnt der Sprecher ein bislang unbekanntes Gesetz (Z. 49–53): Waisenkinder dürfen nicht willkürlich von einander getrennt werden. Wir wissen nicht, ob sich diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur auf Söhne oder auch auf Töchter bezieht. Dass Söhne nicht aus dem *oikos* entfernt werden dürfen, dessen Erben sie sind, leuchtet ein. Doch bereits die Adoption eines jüngeren Bruders in einen anderen *oikos* würde eine Ausnahme zum Wohle des Kindes zulassen. Ebenso wäre – sofern Töchter überhaupt von der Vorschrift betroffen sind – die Trennung an den Ort, an dem sie verheiratet werden sollen, gerechtfertigt. Dass verwaiste Töchter sehr wohl von ihren Geschwistern getrennt wurden, geht aus einer weiteren Quelle indirekt hervor. In Isai. 6,13 referiert der Sprecher, wenn auch persiflierend, den Standpunkt seiner Gegner: Pistoxenos aus Lemnos habe seine Tochter Kallippe (wohl testamentarisch) dem Euktemon in Athen in Vormundschaft (und zur Ehefrau)

²³) S. die Harpokration-Glosse o. Anm. 15.

²⁴) Zu Lemnos s. G. Reger, *The Aegean*, in: M. H. Hansen/Th. H. Nielsen, *An Inventory of Archaic and Classical Poleis*, Oxford 2004, S. 732–793 (756f.).

²⁵) Etwa 50 Sklaven in zwei Betrieben und die gelagerten Rohmaterialien waren 6 Talente und 20 Minen wert (Dem. 27,24–33).

²⁶) S. o. Anm. 19.

gegeben²⁷⁾ – es liegt also eine Transaktion in die entgegengesetzte Richtung vor, von Lemnos nach Athen. Nach dem Vorbringen der Isaios-Rede ist es ausgeschlossen, dass Kallippe *epikleros* war; also musste sie von ihrem Bruder getrennt worden sein²⁸⁾. Mit der Hauptsache in der Hypereides-Rede, dem Vermögen des Mündels Akademos, hat der Vorwurf gegen Timandros, er habe die jüngere Schwester gegen ein gesetzliches Verbot von den übrigen Geschwistern getrennt (Z. 20–58), höchstens indirekt zu tun. Die Ausführungen dienen vielmehr dazu, den Vormund als geldgierig hinzustellen und dessen Handlungen auf Lemnos zu diskreditieren. Als Faktum bleibt festzuhalten, dass das Mädchen über 13 Jahre lang auf Lemnos aufgezogen worden war; die Motive der Beteiligten lassen sich allenfalls erschließen.

Der leitende Gesichtspunkt in dem Fragment ist die Frage, wie Timandros das Vermögen seines Mündels Akademos verwaltet hat (Z. 1–20, 58–64); die rührende Episode des vereinsamten Mädchens ist nur eingeschoben²⁹⁾. Aus der peniblen Schilderung in Isai. 6,36 geht hervor, dass sich in Athen ein Vormund beim Archon registrieren lassen musste³⁰⁾. Durch Zeugen ist erwiesen (Z. 10/11 und 12), dass Timandros dies unterlassen hat. Ebenso ist erwiesen, dass ein Athener beim Archon eine *phasis* erhoben hat mit dem Ziel, dass das Mündelvermögen zu verpachten sei (Z. 15/16), jedoch ohne Erfolg (Z. 17). Aus dem Zeugnis, Timandros „habe das Mündelvermögen nicht verpachten lassen“ (Z. 15/16), ist zu schließen, dass dieser sehr wohl behauptet, dies getan zu haben, ja selbst Pächter des Mündelvermögens zu sein³¹⁾. Die Konsequenz daraus wäre für Timandros, dass er nur für das zu Beginn der Vormundschaft übernommene Kapital und allenfalls für noch nicht bezahlte Zinsen haftete. Der Sprecher bestreitet aber, dass an Timandros oder an sonst jemanden verpachtet worden sei, und verlangt für das Mündel die gesamten fünf Talente heraus, die Timandros während der Vormundschaft erwirtschaftet hat (Z. 61/62). Wer hat Recht?

Damit sind wir bei der rechtlichen Rekonstruktion des Falles angelangt. Wir werden nie erfahren, wer vor Gericht in Athen Recht bekommen hat. Aber wir können versuchen, aus dem Vorbringen des Klägers und den äußeren Umständen auch die möglichen Gegenargumente des Beklagten und die objektive Rechtslage herauszuschälen.

²⁷⁾ Isai. 6,13: ... καταλιπόντα ταύτην θυγατέρα παρά τῷ Εὐκτήμονι, ἐξ ἐπιτροπευομένης δὲ τοῦτω γενέσθαι, ... Auch Demosthenes' Vater verheiratete seine Tochter an den Vormund Demphon (Dem. 27,5).

²⁸⁾ Ein weiteres Mündel aus Lemnos ist Phanium im Phormio des Terenz. Nach dem griechischen Original, dem Epidikazomenos des Apollodor, soll sie als Erbtöchter in Athen verheiratet werden, s. E. Lefèvre, P. Terentius Afer, in: W. Suerbaum (Hg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike, I. Die archaische Literatur, München 2002, S. 232–254 (244f.). Geschwister spielen hier keine Rolle.

²⁹⁾ Bereits vor Kenntnis des Timandros-Fragments hat L. Horváth, Wiener Studien 120 (2007) 25–34 auf Hypereides' Affinität zur Neuen Komödie hingewiesen, woraus dieser Anleihen für seine Überzeugungstechnik nimmt.

³⁰⁾ Isai. 6, 36: ἀπογράφουσι τῷ παιδε τοῦτω πρὸς τὸν ἄρχοντα ὡς εἰσοποιητῶ τοῖς τοῦ Εὐκτήμονος νόμοις τοῖς τετελευτηκόσιν, ἐπιγράψαντες σφᾶς αὐτοὺς ἐπιτρόπους, καὶ μισθοῦν ἐκέλευον τὸν ἄρχοντα τοὺς οἴκους ... S. dazu Wolff, Verpachtung (o. Anm. 12) 202f.

³¹⁾ Dass es einem Vormund erlaubt war, das Mündelvermögen zu pachten, wird unten bei Anm. 65–71 näher ausgeführt.

Zunächst ist zu fragen, wer welche Klage erhoben hat. Der Sprecher könnte mit einer Popularanklage, etwa einer *eisangelia*³²⁾, gegen den pflichtvergessenen Vormund Timandros vorgegangen sein. Dieser raube das Mündelgut und habe die jüngere Schwester so schlecht behandelt, dass er die Todesstrafe verdiene (Z. 19/20). Doch bietet der folgende Abschnitt (Z. 20–58) lediglich eine Illustration für Timandros' schlechten Charakter. Auf die Art der Klage kann man daraus nicht schließen. Auch sonst wird in Privatprozessen mit todeswürdigen Verbrechen argumentiert³³⁾. Eine Anklage wegen „Verschleppung“ des Mündels hätte nach 13 Jahren auch wenig Aussicht auf Erfolg. Bei genauerer Betrachtung steht die Episode des verschleppten Waisenmädchens lediglich unter dem Aspekt, die Geldgier des Vormunds herauszustreichen³⁴⁾. In der Hauptsache geht es also um die Verwaltung des Mündelvermögens und um die Haftung des Vormunds. Das „Haben“, *ἔχειν* (von fünf Talenten, Z. 62), ist genau der haftungsbegründende Tatbestand der *dike epitropes*, der Klage des Mündels gegen den Vormund auf Abrechnung und Herausgabe des Vermögens (o. Anm. 11). Akademos ist folglich nicht als Demonstrationsobjekt, als Timandros' Opfer, vor Gericht anwesend, sondern als Kläger. Er erhebt die Klage vermutlich wie der junge Demosthenes achtzehnjährig, nach Eintritt der Mündigkeit, doch hat er nicht dessen rhetorische Fähigkeiten. Vermutlich wegen seiner Jugend spricht ein älterer Mitstreiter, ein *synegoros*, für ihn³⁵⁾.

Für die Haftung des Vormunds ist die Frage von entscheidender Bedeutung, ob das Mündelvermögen verpachtet war oder nicht. Der Vorgang der Verpachtung ist in Isai. 6,36–37 ausführlich beschrieben³⁶⁾. Der zum Vormund Bestimmte oder ein Prätendent lässt zunächst die Mündel und deren Abstammung beim Archon registrieren. Wenn kein anderer Bewerber auftritt (Ath. Pol. 56,6), registriert der Archon den Vormund. Zugleich kann der Vormund den Antrag stellen, dass das Betriebs- und Geldvermögen verpachtet werde. Für die Verpachtung, die in einem öffentlichen Verfahren geschieht, hat der Archon einen Gerichtstermin anzusetzen. Der Kläger behauptet nun, Timandros habe sich bei Antritt der Vormundschaft über all diese Vorschriften hinweggesetzt, er habe nicht einmal den ersten Schritt getan, nämlich die Registrierung der Vormundschaft (Z. 11). Dass Timandros die Verpachtung nicht beantragt hat, wird sogar durch Zeugen bestätigt (Z. 15/16).

Hat Timandros, der Kleruch aus Lemnos, wirklich alle athenischen Gesetze so groblich missachtet, wie ihm der Sprecher das vorwirft? Aus den vom Sprecher selbst geschilderten äußeren Umständen könnte es einen guten Grund dafür geben, dass die Vormundschaft nicht beim Archon in Athen registriert wurde: Eine 1997 publizierte Namensliste aus der Kleruchie Samos³⁷⁾ zeigt, dass die athenischen Kleruchien mit einer Boule, einem Rat von 250 Mitgliedern (statt 500 wie in Athen), und einem vollständigen Archontenkollegium ausgestattet waren. Die nächstliegende Erklärung für

³²⁾ Zu den in Aristot. Ath. Pol. 56,6 aufgezählten Strafklagen s. Harrison, Law I (o. Anm. 6) 117–119.

³³⁾ S. etwa Dem. 32,27 (dazu Thür, Sachverfolgung, o. Anm. 21, S. 71f.).

³⁴⁾ Eingerahmt durch *χορηγία* in Z. 18/19 und Z. 58/59.

³⁵⁾ Vgl. auch Lys. 32 (St. Todd, Lysias, Austin 2000, S. 318f.); s. L. Rubinstein, *Litigation and Cooperation*, Stuttgart 2000, S. 67.

³⁶⁾ S. den Text o. Anm. 30 und u. Anm. 60.

³⁷⁾ IG XII, VI 1, 262, ca. 350 v. Chr., erstmals publiziert von K. Hallof/Chr. Habicht, Athen. Mitteilg. (1995 [1997]) 273–304.

das angeblich gesetzwidrige Verhalten Timandros' ist also darin zu sehen, dass er alle notwendigen Schritte nicht in Athen, sondern vor dem Archon seiner Heimatgemeinde Hephaistia³⁸⁾ gesetzt hat. Vermutlich hat er also die Mündel – die jüngere Schwester war ohnedies zur Stelle (Z. 64) – und seine Vormundschaft ordnungsgemäß angemeldet und vor einem dortigen Gericht den Zuschlag zur Pacht des Vermögens bekommen. Das Zeugnis (Z. 12), dass Timandros das Mündelvermögen nicht durch den Archon in Athen verpachten ließ, ist richtig, aber nur zur Hälfte. Es verschweigt den positiven Teil, die Verpachtung auf Lemnos.

Aus demselben Grund könnte Timandros auch die *phasis* an den Archon „verhindert“ haben (Z. 16/17). Als in Athen „ein anderer“³⁹⁾ beim Archon die Anzeige erstattete, es sei für die Mündel besser⁴⁰⁾, das Vermögen zu verpachten, konnte Timandros offenbar nachweisen, dass auf Lemnos alles bereits ordnungsgemäß erledigt worden sei. Der Archon in Athen nahm also die *phasis* gar nicht an, es kam folglich auch nicht zu einer Verpachtung vor einem Gericht in Athen. Wieder wird den Richtern nur die halbe Wahrheit aufgetischt. Die Vorwürfe des Klägers gehen also, rechtlich betrachtet, aller Wahrscheinlichkeit nach ins Leere. Ob die in Athen tagenden Geschworenen die Sache ebenso gesehen haben, wissen wir nicht. Wie die Episode mit dem „verschleppten“ Waisenmädchen zeigt, ist die Rede höchst kunstvoll auf Emotionen angelegt. Man kann sich fragen, ob Timandros nicht seinerseits diese Emotionen dadurch hätte ins Leere laufen lassen können, dass er einfach die Registrierung und Verpachtung auf Lemnos durch Zeugen bewiesen hätte. Rationale Argumentation allein scheint jedoch wenig wirksam gewesen zu sein, denn auch über die Gültigkeit der auf Lemnos gesetzten Akte ließe sich emotional argumentieren, sicherheitshalber wohl erst in einigem Abstand von dem vorliegenden Fragment⁴¹⁾. Timandros' Lage wäre vermutlich vor einem Gericht in Hephaistia günstiger gewesen. Warum er in Athen verklagt werden konnte, wissen wir nicht. Das Problem von zwischen Athen und den Kleruchien konkurrierenden Zuständigkeiten tritt in den überlieferten Gerichtsreden sonst nicht auf⁴²⁾. Auch wenn das Fragment noch manche Fragen offen lässt, bietet es doch ein neues, anschauliches Beispiel für Prozesstaktik in Athen.

Auch für das positive Recht Athens erfahren wir einiges Neues. Schon erwähnt⁴³⁾ wurde das bislang unbekannte Gesetz (ein *nomos*) über die persönliche Fürsorge für Mündel: Sie dürfen nicht willkürlich von einander getrennt werden (Z. 49–53). Wert-

³⁸⁾ Reger, Aegean (o. Anm. 24) 757f. (Nr. 503) gibt eine Übersicht über die nach athenischem Muster gestalteten Organe der Gemeinde.

³⁹⁾ Eigenartigerweise wird die Person nicht genannt (Z. 16). Vermutlich verbirgt sich dahinter eine alte, auch mit dem vorliegenden Prozess ausgetragene Feindschaft innerhalb der Familie.

⁴⁰⁾ Zum Inhalt der *phasis* s. unten bei Anm. 53–59.

⁴¹⁾ Zur Überzeugungstechnik durch „Isolierung der Fakten“ s. G. Thür, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens, Wien 1977, S. 255f. (dargestellt am Beispiel von Isai. 6 auf S. 236).

⁴²⁾ Von Gerichtsbarkeit in der Kleruchie Mytilene auf Lesbos berichtet Ant. 5,78f. Der Sprecher, ein Nichtbürger namens Euxitheos, war durch Verhaftung (*apagoge*) in Athen vor Gericht gebracht worden (§§ 8–19); ob er sich einem regulären Mordprozess vor dem Areiopag in Athen gestellt hätte, scheint mir fraglich. Zur Rede s. M. Gagarin, Antiphon. The Speeches, Cambridge 1997, S. 173f.

⁴³⁾ Oben bei Anm. 26f.

voll ist auch der Hinweis auf die selbst unter Sklavenhändlern für verbindlich gehaltene Geschäftspraxis, ein „Recht“ (*dikaia*, Z. 35), Familienbände zwischen Sklaven zu achten⁴⁴).

Bedeutsamer für das Prozess- und Familienrecht Athens sind jedoch die Stellen, die uns nun über das Verfahren der *phasis* in Vormundschaftssachen und damit auch über den Vorgang der Verpachtung von Mündelvermögen besser informieren (Z. 1–7). Die ältere Literatur betrachtete die *φάσις οἴκου ὄρφανικοῦ* ähnlich den sonstigen *phasis*-Fällen als eine Popularanklage, als eine Form der *εἰσαγγελία κακώσεως οἴκου ὄρφανικοῦ*⁴⁵). Wolff sieht hingegen in der *phasis* eine bloße Anzeige an den Archon über einen nicht verpachteten *oikos* eines Mündels, die jeder beliebige Bürger erheben konnte⁴⁶). In diesem Sinn hat MacDowell⁴⁷) eines der in Dem. 27,58 erwähnten Gesetze (*nomoi*)⁴⁸) – mit allen Kautelen des „*exempli gratia*“ versehen – rekonstruiert: „Wenn es besser scheint, dass der *oikos* verpachtet werde, soll jeder beliebige Athener, dem es erlaubt ist, eine *phasis* an den Archon richten; der Archon soll die Verpachtung vor dem Dikasterion durchführen ...“⁴⁹).

MacDowell hat klar erkannt, dass es bei der *phasis* um eine „bessere“ Lösung ging (*βέλτιον*, Dem. 27,59). Das neue Fragment bestätigt und präzisiert das: Aus den Ausdrücken *ἄμεινον* (Z. 6) und *βέλτιστα* (Z.8/9) geht hervor, dass im Gesetz vom Wohl „des Kindes“ die Rede gewesen sein musste⁵⁰). Der Kläger, der – vom konkreten Fall ausgehend – bis dahin stets von „den Kindern“ spricht (Z. 2, 3, 7), fällt direkt vor dem Gesetzeszitat in den Singular (Z. 8/9). Das deutet darauf hin, dass der Sprecher sich eng an den Gesetzeswortlaut anlehnt⁵¹). Dass sich das in Z. 5–9 beschriebene Verfahren, das Mündelvermögen zu verpachten, auf die *phasis* bezieht, geht aus Z. 16 hervor, wo diese ausdrücklich genannt ist. Die Erkenntnis, dass die *phasis* dem Wohle des Mündels diene, ist gewiss nicht überraschend. Nicht erklären konnte MacDowell allerdings die Sonderstellung der Mündel-*phasis* gegenüber den sonstigen Fällen einer

⁴⁴) Dieser Gedanke steht unausgesprochen hinter vielen Fällen, die von den römischen Juristen überliefert werden; s. z. B. D. Nörr, *Römisches Recht; Geschichte und Geschichten* (Dig. 19,1,43 sq.), München 2005, S. 22 und 64.

⁴⁵) O. Schultheß, *Die Vormundschaft nach attischem Recht*, Freiburg 1886, S. 209f. (weitere Literatur bei Wolff, *Verpachtung*, o. Anm. 12, S. 207 Anm. 30).

⁴⁶) Wolff, *Verpachtung* (o. Anm. 12) 207. In Anm. 34 begründet Wolff den Umstand, dass Aristot. Ath. Pol. 56,6 die *phasis* unter den Popularanklagen zum Schutz des Mündels nicht erwähnt, damit, dass der Fall durch das in § 7 erwähnte *μισθοῦν* gedeckt sei.

⁴⁷) MacDowell, *Authenticity* (o. Anm. 13) 262.

⁴⁸) Dem. 27,58: ...τούτω γὰρ ἐξήν μηδὲν ἔχειν τούτων τῶν πραγμάτων, μισθῶσαντι τὸν οἶκον κατὰ τουτουοῖ τοὺς νόμους. λαβὲ τοὺς νόμους καὶ ἀνάγνωθι. ΝΟΜΟΙ (§ 59) ... εἰ μὲν γὰρ βέλτιόν φησιν εἶναι μὴ μισθωθῆναι τὸν οἶκον, δεῖξάτω μὴ διπλάσια μηδὲ τριπλάσια μοι γεγεννημένα, ...

⁴⁹) MacDowell (o. Anm. 47): ἐὰν δὲ δόξη βέλτιον εἶναι μισθωθῆναι τὸν οἶκον, φαίνεται πρὸς τὸν ἄρχοντα ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, ὁ δὲ ἄρχων μισθοῦτω ἐν δικαστηρίῳ ...

⁵⁰) Hypereides verwendet in Z. 6 das Wort *ἄμεινον* wohl nur aus stilistischen Gründen.

⁵¹) Die Übersetzung der Herausgeber „best for the individual child“ (Hervorhebung von mir) könnte zu dem Missverständnis führen, dass die Richter im konkreten Fall über jedes der vier Kinder hätten einzeln abstimmen sollen. Abgestimmt wurde jedoch über den *oikos*, gleichgültig wie viele Mündel daran beteiligt waren.

„Anzeige“ durch *phasis*⁵²). Üblicherweise erhält ein erfolgreicher Anzeiger als Prämie einen gewissen Prozentsatz der Geldsumme zugesprochen, die der Angezeigte dem Staat vorenthalten hat. In dieses System schien die Anzeige von Mündelvermögen bisher überhaupt nicht hinein zu passen.

Der neue Text gestattet nun eine Lösung dieses Problems. Auch der Wortlaut des Gesetzes über die *phasis* wird neu zu überlegen sein. Der Schlüssel zur Erklärung liegt im Ausdruck *ἀμφισβητήσαι* (Z. 5/6), der erstmals im Zusammenhang mit der Mündel-*phasis* belegt ist. Das Wort *ἀμφισβητεῖν*, „bestreiten, beanspruchen“, wird häufig im Eigentums- oder Prätendentenstreit gebraucht⁵³). In Z. 5/6 ist es der Vormund, der vor Gericht etwas bestreitet und behauptet, es sei „nicht besser“, das Mündelvermögen zu verpachten⁵⁴). Folglich stellt nach Z. 16/17 der Anzeigende den entgegen gesetzten Antrag, nämlich dass das Vermögen zu verpachten sei. Nach Einbringen einer *phasis* stehen einander also zwei gegensätzliche Anträge gegenüber. Der Anzeigende macht den Archon nicht lediglich auf ein unverpachtetes Mündelvermögen aufmerksam, sondern erhebt selbst den Anspruch, das Vermögen zu pachten; der Vormund, der das Vermögen in seiner freien Verwaltung hat, erhebt vor Gericht Widerspruch gegen die beantragte Verpachtung und behauptet, dem Wohle des Kindes sei mit dem derzeitigen Zustand besser gedient. Daraus folgt, dass die *phasis* weder eine Popularklage noch eine bloße Anzeige ist, sondern die Einleitung eines Verfahrens, in dem der Anzeigende selbst sich um die Pacht des Mündelvermögens bewirbt.

Wenn ein Pachtantrag in Gestalt einer *phasis* einlangt, hat der Archon genau so, als ob der Vormund selbst die Verpachtung beantragt hätte, die Sache einem Dikasterion vorzulegen. Das Gericht stimmt in zwei Schritten darüber ab, was für das Mündel „besser“ sei: 1) Wenn der Vormund den Gegenantrag stellt (*ἀμφισβητεῖν*, Z. 5/6), das Vermögen weiterhin in seiner Verwaltung zu belassen, ist zunächst die Vorentscheidung zu fällen, ob in das Verfahren der Verpachtung einzutreten sei oder nicht. In Dem. 38,23 wird von einem Fall berichtet, in dem das Gericht zugunsten des Vormunds entschied⁵⁵). Wenn der Vormund gute Gründe gegen eine Verpachtung anführt, wenn er also die Richter davon überzeugt, dass kein Risiko einer Verminderung des Mündelvermögens bestehe, werden die Richter für ihn stimmen. Damit ist das *phasis*-Verfahren zu Ende. – 2) Wenn die Richter aber gegen den Vormund, also für eine Verpachtung gestimmt haben, hat das Gericht in einer weiteren Abstimmung den für das Mündel günstigsten Pächter zu bestellen. Aus der Abstimmung „zum Besten“ des Kindes (Z. 8/9) ist zu schließen, dass in diesem Verfahren das Vermögen nicht automatisch an den Anzeiger verpachtet wird, sondern dass das Gericht dabei aus mehreren Bewerbern auswählt.

⁵²) MacDowell, *Phasis* (o. Anm. 13) 196f.; R. W. Wallace, *Phainin* in Athenian Laws, in: Symposion 1999, Köln 2003, S. 174 hält angesichts der unterschiedlichen Tatbestände der *phasis* gemeinsame Gesichtspunkte für entbehrlich.

⁵³) Vgl. Lex. Seguer. (Bekker) 5,236 s. v. *διαδικασία*. Zu Dem. 32,14 und Lys. 23,10 s. Thür, Sachverfolgung (o. Anm. 21) 76 und 83.

⁵⁴) Freier formuliert Dem. 27,59: „es sei besser, dass nicht verpachtet würde“ (s. o. Anm. 48).

⁵⁵) Dem. 38,23: οὐκ ἐμίσθωσαν ἡμῶν τὸν οἶκον, ἴσως ἐροῦσιν. οὐ γὰρ ἐβούλεθ' ὁ θεὸς ὑμῶν Ξενοπειθής, ἀλλὰ φήναντος Νικίδου τοὺς δικαστὰς ἔπεισεν ἑᾶσαι διοικεῖν αὐτόν.

Nach diesen Überlegungen scheint mir der von MacDowell rekonstruierte Wortlaut des Gesetzes über die *phasis* nicht zuzutreffen. Maßgeblich ist neben der indirekten Wiedergabe in Dem. 27,58 nunmehr der viel genauere Bericht in Z. 5–9. Kritik ist zunächst an dem von MacDowell zu Beginn gewählten Verbum *δόξη* angebracht. Auszugehen ist vielmehr von einem Verbum des „Sagens“ (*φῆσιν*, Dem. 27,59), am wahrscheinlichsten *ἀμφισβητεῖν* (Z. 5/6). Weiters hat nicht der Archon das Mündelvermögen zu verpachten⁵⁶⁾, sondern, wie nun die Z. 7–9 eindeutig zeigen, das Gericht. Das Gesetz könnte demnach – mit dem selben Grad der Unsicherheit behaftet – folgendermaßen gelautes haben: ... *ἐὰν δέ τις ἀμφισβητῆ βέλτιον εἶναι τὸν οἶκον μισθῶσαι τοῦ ὀρφάνου, φαίνεται πρὸς τὸν ἄρχοντα ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστιν, ὁ δὲ ἄρχων εἰσαγέτω εἰς τὸ δικαστήριον· τοὺς δὲ δικαστὰς ἀκούσαντας ψηφίσασθαι ἃ ἂν δοκῆ βέλτιστα εἶναι τῷ παιδί.* „Wenn jemand den Anspruch erhebt und behauptet, es sei besser, den *oikos* zu verpachten, soll jeder beliebige Athener, dem es erlaubt ist, eine *phasis* an den Archon richten; der Archon soll (die *phasis*) vor das Dikasterion bringen⁵⁷⁾; die Richter⁵⁸⁾ sollen nach Anhörung durch Abstimmung beschließen, was am besten für das Kind zu sein scheine.“

Die *phasis* mündet also in einen Prätendentenstreit zwischen verschiedenen Pachtbewerbern. Die Abstimmung gleicht insofern dem in einer Erbschaftsdiadikasia gehandhabten Modell. Dort ist für jeden Bewerber um die Erbschaft eine eigene Urne aufgestellt, in welche die Richter ihre Stimmen einwerfen⁵⁹⁾. Dieser (hier allerdings nur zu erschließende) Abstimmungsmodus setzt voraus, dass sich die Pachtbewerber beim Archon melden, sobald dieser die *phasis* angenommen hat, jedenfalls noch vor dem zur Verpachtung angesetzten Gerichtstermin.

Ein Indiz dafür, dass die Verpachtung von Mündelvermögen Diadikasiacharakter hat, ist neben dem Terminus *ἀμφισβητεῖν* (Z. 5/6) auch ein in Isai. 6,37 überliefertes Detail⁶⁰⁾ über die erste Abstimmung, in der es um die Vorfrage geht, ob überhaupt zu verpachten sei. Hier entscheidet das Gericht aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geheim mit Stimmsteinen, sondern offen durch Erheben der Hände. Der Grund für dieses im Dikasterion sonst nicht übliche Verfahren scheint darin zu liegen, dass der Gerichtshof zwar mit den Stimmsteinen und Urnen für den Prätendentenstreit ausgerüstet wird, nicht aber für die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Entscheidungsfrage, die nur dann zur Abstimmung kommt, wenn der Vormund sie aufwirft.

⁵⁶⁾ Zu Unrecht folgt MacDowell, *Authenticity* (o. Anm. 13) 262 der von Wolff, *Verpachtung* (o. Anm. 12) 204 vertretenen Meinung, der Archon führe die Verpachtung durch. Der Archon hat nur den Vorsitz in dem zur Verpachtung eingesetzten Gerichtshof.

⁵⁷⁾ Der Ausdruck *εἰσαγεῖν εἰς τὸ δικαστήριον* ist belegt in zwei inschriftlich überlieferten *phasis*-Gesetzen, *Hesperia* 43 (1974) 138 (Z. 26) und *Hesperia* 49 (1980) 263 (Z. 29), s. MacDowell, *Phasis* (o. Anm. 13) 193 u. 197.

⁵⁸⁾ Dass die Richter in Z. 7 als „erlost“ angesprochen werden, ist Höflichkeit des Klägers, nicht Gesetzeswortlaut.

⁵⁹⁾ Dem. 43,10; Isai. 11,21; s. Harrison, *Law II* (o. Anm. 7) 165f.

⁶⁰⁾ Isai. 6,37: ... *καὶ οὕτως ἀπεχειροτόνησαν οἱ δικασταὶ μὴ μισθοῦν τοὺς οἴκους.* Die offene Abstimmung könnte auch dadurch begründet gewesen sein, dass hier die rasch herbeigerufenen Verwandten, nicht aber der Vormund gegen die Verpachtung auftraten. Doch dürfte eine entsprechende zweistufige Abstimmung für jede Art, Mündelvermögen zu verpachten, vorgesehen gewesen sein. Der Sprecher betrachtet das Abstimmen durch Handzeichen hier als das übliche Verfahren.

Durch die *phasis* macht also ein beliebiger Bürger Athens über den Archon öffentlich bekannt, dass das Vermögen eines Mündels der direkten Verwaltung des Vormunds zu entziehen und in einem gerichtlichen Verfahren zu verpachten sei; gleichzeitig bewirbt er sich selbst um die Pacht. Der mit einer erfolgreichen *phasis* sonst häufig verbundene materielle Gewinn liegt hier für den Anzeigenden darin, dass ihm das Mündelvermögen vom Gericht zur Pacht übertragen wird, wenn sich weder der Vormund in der Vorfrage noch ein anderer Pachtbewerber in der Hauptfrage durchsetzen. Dieser Gewinn besteht allerdings nur in der Chance, aus dem Vermögen Profit zu ziehen; denn, wie wir gesehen haben, ist damit auch das Risiko verbunden, etwa erlittene Verluste zu tragen. Die *phasis* von Mündelvermögen reiht sich also sowohl in ihren Voraussetzungen als auch in ihren Rechtsfolgen in die übrigen Fälle der *phasis* ein: Grundsätzlich ist jeder athenische Bürger berechtigt, sie zu erheben; der materielle Anreiz für den Anzeigenden liegt darin, das Vermögen zu pachten.

Zu fragen ist schließlich nach der Rechtskraft der in einem *phasis*-Verfahren ergangenen Entscheidungen. Wie hängt die *phasis* mit den übrigen Schritten zusammen, die ein Vormund bei der Verwaltung von Mündelvermögen zu setzen hat? Aus der rechtlichen Analyse des Timandros-Fragments hat sich gezeigt, dass der Archon die Anzeige nicht entgegennimmt, wenn (wie ich vermute) bereits eine gerichtliche Entscheidung über die Verpachtung des Mündelvermögens ergangen ist (Z. 16/17)⁶¹). Eine wirksame Verpachtung, ob sie nun vom Vormund selbst beantragt war oder von einem Dritten durch *phasis*, schließt offensichtlich eine (weitere) *phasis* aus.

Unklar ist, ob eine weitere *phasis* auch dann ausgeschlossen war, wenn der Vormund durch die erste Abstimmung in der Vermögensverwaltung bestätigt wurde, das Gericht also die Verpachtung bereits einmal abgelehnt hatte. Vernünftig scheint mir die Lösung, dass der Vormund, der einmal eine öffentliche Kontrolle durch ein Gericht durchlaufen hat, vor weiteren Anzeigen und Anträgen auf Verpachtung sicher ist. Veruntreut er von ihm verwaltetes Mündelvermögen, setzt er sich während der Vormundschaft den verschiedenen Popularanklagen aus, die das Mündel strafrechtlich schützen; nach Beendigung der Vormundschaft haftet er privatrechtlich mit *dike epitropes*. Das Mündel genießt also auch ohne *phasis* ausreichenden Schutz⁶²). Nach diesen Überlegungen scheint mir die *phasis* nur dann zulässig, wenn der Vormund das Geschäftsvermögen des Mündels von sich aus in seine eigene Verwaltung genommen hat. Diese für das Mündel am meisten profitable, wenn auch am meisten riskante Variante war der Normalfall und bedurfte bei Antritt der Vormundschaft keiner weiteren Kontrolle. Nur die Verpachtung musste in jedem Fall in einem öffentlichen Verfahren erfolgen. Ziel der *phasis* war es, das Risiko eines Geschäftsbetriebs durch Verpachtung vom Mündel auf eine dritte Person zu verlagern⁶³). Aus diesen Gründen scheint mir die *phasis* während der gesamten Zeit der Vormundschaft zulässig, jedoch nur so lange, bis ein Gericht dem Vormund das Vertrauen in dessen selbstständige Verwaltung ausgesprochen hat. Demnach dürfte auch eine erfolglose *phasis* eine weitere ausgeschlossen haben.

⁶¹) S. dazu oben bei Anm. 37f.

⁶²) Zur dinglichen Sicherung der Ansprüche der Mündel s. H. J. Wolff, Das attische Apotimema, in: FS E. Rabel II, Tübingen 1954, S. 243–333.

⁶³) Dem. 27,58 (Text s. o. Anm. 48); Lys. 32,23.

Die *phasis* konnte zu einer Verpachtung von Mündelvermögen gegen den Willen des Vormunds führen. Jedoch konnte auch der Vormund von sich aus Interesse daran gehabt haben, das Risiko für den Geschäftsbetrieb des Mündels durch Verpachtung auf einen Dritten abzuwälzen, anstatt den Betrieb selbst zu führen und über das Vermögen Rechenschaft abzulegen. Aus der bereits oben zitierten Stelle Isai. 6,36 geht hervor, dass der Vormund die Verpachtung gleichzeitig mit der Anmeldung seiner Vormundschaft beim Archon beantragen kann. Der Archon hat hierauf wie nach einer *phasis* einen Gerichtstermin anzuberaumen, in dem der für das Mündel günstigste Pächter in Form einer „Versteigerung“⁶⁴⁾ bestellt wird. Der neue Text wirft zwei Fragen auf, die sich bei jeder Verpachtung, sei es auf Antrag des Vormunds, sei es nach einer *phasis*, in gleicher Weise stellen können: 1) Darf auch der Vormund als Pachtbewerber mitbieten, und 2) worin besteht das „Meistgebot“?

Bislang gab es nur einen einzigen Beleg dafür, dass auch der Vormund sich um die Pacht von Mündelvermögen bewerben durfte, Isai. 6,36⁶⁵⁾. Gegen Wyse vertritt Wolff⁶⁶⁾ die Meinung, der Sprecher habe allen Grund gehabt, das Schwindelmanöver der Gegenseite als formal korrekt darzustellen. Es besteht heute kein Zweifel daran, dass der Vormund mit den anderen Prätendenten sich vor dem Dikasterion⁶⁷⁾ um die Pacht des Vermögens bewerben durfte. Wie oben gezeigt wurde⁶⁸⁾, geht im Fall des Hypereides-Fragments auch Timandros davon aus, rechtmäßiger Pächter des Vermögens zu sein. Ein einziges Wort in dem neu publizierten Text scheint dem zu widersprechen, Tchernetska übersetzt *αὐτοῖς* in Z. 3 mit „for their own profit“ und neigt der Meinung zu, die Gesetze schlossen den Vormund von der Pacht aus⁶⁹⁾. Aus dem Zweck der Verpachtung, das Risiko (und damit auch den Gewinn) vom Mündel auf den Pächter zu verlagern, wäre eine Vorschrift, dass der Vormund aus dem Vermögen keinen Gewinn ziehen und es deshalb nicht pachten dürfe, völlig sinnlos. Nach dem oben herausgearbeiteten Stand der Argumentation wirft der Sprecher dem Vormund Timandros vor, ohne Kontrolle durch Archon (Z. 11) und Dikasterion (Z. 5 und 10) – nach einem „In-sichgeschäft“ – als Pächter aufzutreten⁷⁰⁾. Das Wort *αὐτοῖς* kann also nur „von sich aus“ (ohne die Behörden) pachten bedeuten⁷¹⁾. Der Text besagt deshalb nicht, dass die Vormünder Mündelvermögen nicht pachten dürften, sondern – ganz im Gegenteil – dass sie sich an die allgemeinen Vorschriften einer solchen Verpachtung halten müssen.

⁶⁴⁾ Harrison, Law I (o. Anm. 6) 106 zweifelt daran, ob der Vorgang so bezeichnet werden darf.

⁶⁵⁾ Text s. o. Anm. 48; ablehnend hingegen W. Wyse, The Speeches of Isaeus, Cambridge 1904, 526f., dem Tchernetska, Fragments (o. Anm. 3) 3 zu folgen scheint.

⁶⁶⁾ Wolff, Verpachtung (o. Anm. 12) 202–205; ihm folgt Harrison, Law I (o. Anm. 6) 106.

⁶⁷⁾ Wolff, Verpachtung (o. Anm. 12) 204 nimmt allerdings zu Unrecht eine Verpachtung durch den Archon an, s. o. Anm. 56.

⁶⁸⁾ S. o. bei Anm. 36–39.

⁶⁹⁾ Tchernetska, Fragments (o. Anm. 3) 3f.; sie geht – sprachlich glatt – von einem *dativus commodi* aus (s. E. Schwyzer/A. Debrunner, Griechische Grammatik II, München 1950, S. 150).

⁷⁰⁾ S. o. bei Anm. 29–31 und 36–39.

⁷¹⁾ Anstatt als *dativus commodi* ist der Dativ „(komitativ-)instrumental“ zu verstehen, und zwar als Instrumental des Grundes und der Ursache, Schwyzer/Debrunner, S. 167f. Im Attischen kann dieser Dativ statt *διά τ. acc.* stehen, vgl. *τὴν γραφήν ὑβρεῖ ... γράψασθαι* (Plat. Apol. 26e „aus *hybris*“).

Nachdem feststeht, dass sich auch der Vormund im Dikasterion um den Zuschlag der Pacht des Mündelvermögens bewerben darf, ist noch zu klären, wie dieser Zuschlag erfolgt. Kriterium ist der größte Vorteil (*βέλτιστα*, Z. 8) des Mündels. Worin liegt dieser? Bislang wurde vermutet, dass derjenige den Zuschlag erhält, der die höchsten Zinsen für das übernommene Kapital verspreche, oder derjenige, der die höchsten Sicherheiten biete⁷²). Der (leider verstümmelte) Anfang des neuen Textes legt eine dritte Lösung nahe. Richtig übersetzen die Herausgeber *εὐρίσκοιτος* (Z. 1) mit „it fetches“⁷³). Doch welches Ergebnis wird im Gericht auf welche Weise erzielt? Die Herausgeber denken an den Ertrag (*τὸ λήμμα*), also an die Zinsen. Dagegen sprechen sowohl sprachliche als auch sachliche Bedenken. Ertrag von Mündelvermögen wird *ἢ πρόσδοος*⁷⁴) genannt, auch *οἱ τόκοι* wäre denkbar. Beides passt nicht zum erhaltenen Adjektiv *ἐλαττων* (Z. 1). Ergänzt man hingegen im verloren gegangenen Beginn des ersten Satzes Kapital (*κεφάλαιον* oder *ἀρχαῖον*)⁷⁵) wären die sprachlichen Probleme gelöst.

Sachlich geht es am Beginn des Hypereides-Fragments um die Frage, auf welche Weise Timandros sich gegen jene Ansprüche hätte absichern können, die sein Mündel nun nach Beendigung der Vormundschaft stellt. Timandros hätte das Vermögen korrekt verpachten lassen sollen; dann könnte er, hätte er den Zuschlag erhalten, nun den Gewinn behalten. Damit wäre auch „den Kindern“ (Z. 2) garantiert gewesen, dass sie „nicht weniger“ (Z. 1) als das zu Beginn der Vormundschaft vom Gericht festgelegte „Kapital“ (zu ergänzen) herausbekommen würden, allenfalls, je nach Ehrgeiz des Vormunds, sogar mehr (Z. 2/3). Dass Zinsen anfallen, aus denen der Unterhalt der Mündel zu bestreiten ist, spielt in dieser Argumentation keine Rolle. Es geht hier nur um das Kapital, die Zinsen ergeben sich von selbst. Kriterium für die „Versteigerung“ des Mündelvermögens an den meistbietenden Pächter ist also nicht die Höhe des Zinssatzes, sondern die des Kapitals. Die Pachtwilligen überbieten einander nicht dadurch, dass sie den Zinssatz lizitieren, sondern ihre Schätzungen des Kapitals. Den Wert zu schätzen, den ein Unternehmen in den nächsten (maximal 18) Jahren haben werde, ist eine höchst riskante Sache. Der Pächter, sei es ein Dritter oder der Vormund selbst, haftet jedenfalls am Schluss für den zu Beginn vom Gericht mit dem Zuschlag festgesetzten Betrag. Die Höhe des Zinssatzes dürfte hingegen entweder durch Gesetz oder Herkommen für alle Bewerber gleich festgelegt gewesen sein. Da unproblematisch, wird er nirgends erwähnt.

Nicht durch Lizitation des Zinssatzes, sondern durch Überbieten des Wertes, zu dem die Pachtbewerber das Mündelvermögen einschätzen, ist auch der Wertzuwachs um das Doppelte und Dreifache zu erklären, von dem Dem. 27,64 spricht. Im konkreten Beispiel des Pächters Theogenes (§ 58) müssten Zinsen von 12 % festgelegt worden sein, um das Vermögen von 3½ Talenten auf über 6 Talente⁷⁶) anwachsen zu lassen. Dieser Zinssatz entspricht zwar den im § 9 genannten Zinsen für angelegtes Geld,

⁷²) Harrison, Law I (o. Anm. 6) 106.

⁷³) Tchernetska, Fragments (o. Anm. 3) 4: „achieved“ (noch mit teilweise anderen Lesungen).

⁷⁴) Isai. 6,36 (Verpachtung), Dem. 27,60–62 (ohne Verpachtung).

⁷⁵) Vgl. zu *κεφάλαιον* Dem. 27,64, zu *ἀρχαῖον* Dem. 27,17 (im Plural beides in den §§ 59–62).

⁷⁶) Genau: 6 Talente, 12 Minen.

könnte jedoch bei Übernahme eines geschätzten, mit Risiko behafteten Vermögens üblicherweise geringer gewesen sein. Nimmt man – beispielweise – an, Theogenes hätte das Angebot eines anderen Bieters von 3 ½ Talenten auf 4 Talente erhöht, käme man bei einem Zinssatz von 6 % in den sechs Jahren auf 6 Talente und 24 Minen, also zu einer vergleichbaren Summe. Demosthenes könnte immer noch von einer Steigerung des Wertes von 3 ½ auf mehr als 6 Talente sprechen. In Demosthenes' Angaben über die Wertsteigerung von Mündelvermögen sind zu viele unbekannte Faktoren enthalten, um die Versteigerung auf ein Bieten des höchsten Zinssatzes festlegen zu können. Nach dem Beginn des Hypereides-Fragments ist nun die Lizitation des höchsten Schätzwertes des Kapitals bei einem für alle Bieter gleichen Zinssatz wahrscheinlicher.

Prozessual kann man sich diese „Versteigerung“ als geheime Abstimmung des Gerichts vorstellen, die ähnlich einer Diadikasia im Prätendentenstreit um eine Erbschaft ablief. Die Richter werden neben dem jeweils angebotenen Schätzwert des Mündelvermögens zum Wohle des Mündels auch die Bonität der Pachtbewerber und ihrer Sicherheiten berücksichtigt haben. Dass die Pachtbewerber ihren Antrag jeweils durch eine Rede begründen, ist nach Z. 7/8 (*ἀκούσαντας*) sehr wahrscheinlich.

Der Zufall der Überlieferung hat mit den 64 Zeilen des Hypereides-Fragments wesentliche neue Einsichten in die Verwaltung von Mündelvermögen ermöglicht. Die bisher systematisch nicht einzuordnende *phasis* von Mündelgut ist nichts anderes als ein Antrag eines beliebigen Anzeigenden, gegenwärtig vom Vormund verwaltetes Betriebsvermögen eines Mündels zu einem geschätzten Kapitalwert in Pacht zu nehmen. Der Zuschlag fällt in einem öffentlichen Gerichtsverfahren, in dem mehrere Pachtprätendenten einander durch höhere Schätzungen des Kapitalwerts überbieten. Die Worte des Sprechers gestatten sogar den Versuch, den Wortlaut des Gesetzes über die Mündel-*phasis* zu rekonstruieren. Die Verpachtung nach einer *phasis* läuft in den gleichen Bahnen wie die vom Vormund selbst beantragte Verpachtung von Mündelgut. Man kann das Verfahren als Diadikasia mit Versteigerungscharakter (oder Versteigerung mit Diadikasiecharakter) bezeichnen. Bestätigt hat sich die Meinung, dass in diesem Verfahren auch der Vormund als Mitbewerber auftreten darf. Die Publizität verhindert, dass das Kapital zum Schaden des Mündels unterbewertet wird.

Als Grundgedanke der Vermögensverwaltung durch den Vormund hat sich ein simples Risikomanagement herausgestellt: Führt der Vormund einen dem Mündel hinterlassenen Geschäftsbetrieb selbst, treffen Gewinn und Verlust das Mündel; der Vormund haftet allerdings für Misswirtschaft⁷⁾. Wird der Betrieb hingegen verpachtet, sind zwar dem Mündel fixe Zinsen und das Startkapital bei Verpachtung garantiert, Gewinn und Verlust trägt jedoch der Pächter (sei es der Vormund oder ein Dritter). Verpachtung wird bevorzugt vom Testator angeordnet (Dem. 27,40) und allgemein zur Vermeidung von Prozessen nach beendigter Vormundenschaft empfohlen (Dem. 27,58; Lys. 32,23). Unausgesprochen klingt der Satz an „Mündelgut soll weder wachsen noch

⁷⁾ Becker, *Dike epitropes* (o. Anm. 11) 65–78 sieht neben der Pflicht zur Herausgabe des Mündelvermögens keine Schadenersatzpflicht als gegeben; zur „Fiktion“ eines *ἔχειν* s. S. 74. Zu den Tricks eines Vormunds bei der Rechnungslegung in Lys. 32,25 s. É. Jakob, SEG XLVIII 96: Steuergesetz oder Frachtvertrag, in: E. Cantarella (Hg.), Symposium 2005, Wien 2007, S. 105–121 (113).

schwinden⁷⁸⁾. Durch dingliche Sicherheiten⁷⁹⁾ und Verpachtung von Betrieben nach dem höchsten angebotenen Schätzwert gelang es den Athenern, einerseits die Bedürfnisse der Müdel zu befriedigen und andererseits Spekulationsgeschäfte mit fremdem Vermögen zu eröffnen.

Graz

Gerhard Thür

⁷⁸⁾ Auf diesen Satz der älteren deutschen Rechtsgeschichte hat mich dankenswerterweise Herr Kollege Wesener hingewiesen, s. H. Planitz, Deutsches Privatrecht, Wien ³1948, S. 222 (vgl. Sachsenspiegel I 23, 1).

⁷⁹⁾ Diese Frage war im Zusammenhang mit dem Hypereides-Fragment nicht weiter zu behandeln; s. dazu Wolff (o. Anm. 62).